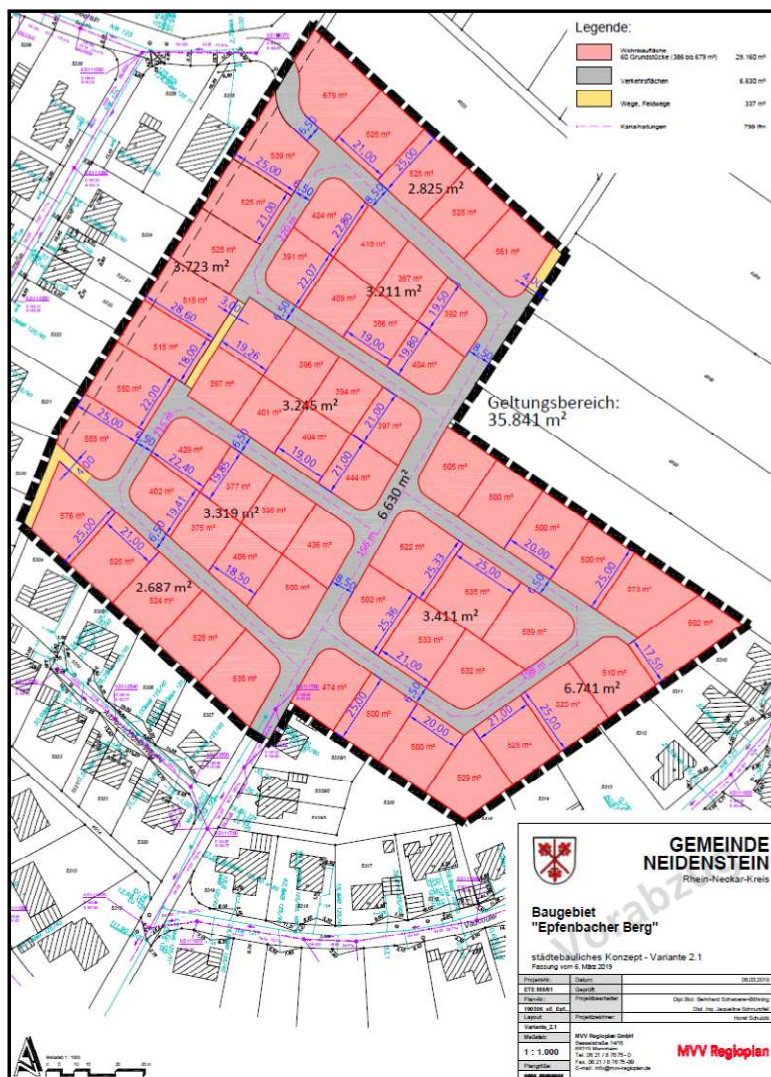


Baugebiet „Epfenbacher Berg“ der Ortsgemeinde Neidenstein (BW)

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Im Auftrag der MVV Regioplan GmbH

Stand: April 2019

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
2. MATERIAL UND METHODE	4
3. UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4. EINSCHÄTZUNG	5
5. FAZIT	7
5.1. Zeitplan für Untersuchungen	7
5.2. Maßnahmenempfehlung	8
6. LITERATUR	10
7. BILDDOKUMENTATION	11
8. ARTEN DES ZIELARTENKONZEPTS	13
9. KARTE HABITATE	15

1. Einleitung und Fragestellung

Die Ortsgemeinde Neidenstein plant eine Neubaugebiet auf dem Epfenbacher Berg. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Material und Methode

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 02.04.2019 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Kartenauszüge RNP, FNP und städtebauliches Konzept v. 06.03.2019
- Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW für allgemeine Informationen über das potentielle Artenspektrum

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 3,6 ha und befindet sich an der nördliche Bebauungsgrenze von Neidenstein (Abb. 1). Die umgebende Landschaft besteht aus Wald- und Ackergebieten. Im Osten liegt das Biotop 166192260323 „Feldgehölze und Feldhecken nördl. Neidenstein“. Zum Zeitpunkt der Begehung bestanden die betroffenen Flächen aus Acker- und Grünland.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 125 „Kraichgau“ und zur Untereinheit „Neckar-Tauber-Gäuplatten“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 2).

4. Einschätzung

Allgemeines

Das Plangebiet erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine potentielle ökologische Funktion als Lebensraum für Vögel, Reptilien. Es ist unter Vorbehalt der Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Fledermäuse

Die Baumbestände und Saumstrukturen am Rande des Plangebiets erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Der umliegende Gebäudebestand birgt zudem ein gewisses Quartierpotential. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch ausgeschlossen, wenn in die Baum- bzw. Gehölzbestände nicht eingegriffen wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Für lichtempfindliche Arten können anlagen- und betriebsbedingte Lichtemissionen die Qualität der Nahrungs- und Jagdbereich zum Teil erheblich einschränken.

Brutvögel

Eine geringe potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch etwaige Rodungsarbeiten für Frei- und Gebüschbrüter im Bereich der Baumbestände und Saumstrukturen am Rande des Plangebiets. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch aufgrund der geringen Anteile dieser Strukturen nicht gegeben.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht potentiell vor allem für bodenbrütender Arten, wie Rebhuhn und Feldlerche. Nach Abzug der Mindestabstände für die Meidung bestehender vertikaler Strukturen und Feldwege durch die Feldlerche bleiben noch ca. 0,2 ha an potentiell Bruthabitat übrig (HENNING et al. 2003, OPPERMAN et al. 2008, siehe auch Karte Habitats S. 16).

Feldlerchenreviere liegen zwischen 1- 2 ha (JEROMIN 2002), das Rebhuhn benötigt 3 - 7 ha (ŠÁLEK ET AL. 2004, BUNER 2008), legt seine Nester aber an Felddrainen, Gehölzrändern und Gräben an. Aufgrund dieser Verhältnisse ist mit der potentiellen Betroffenheit von ein bis zwei Brutpaaren pro Art zu rechnen.

Betriebsbedingt ist künftig mit einer erhöhten Präsenz von Menschen und deren Aktivitäten zu rechnen, was auch Störungen der umliegenden Ackerlebensräume und damit weiterer Brutreviere zur Folge haben kann.

Das Plangebiet erfüllt zudem eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle vorgenannten Vogelarten bzw. Gilden, einschließlich der Gebäudebrüter. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Reptilien

Die gut besonnten südexponierten Saumstrukturen und Altgrasbestände am Rande des Plangebiets können eine ökologische Funktion als Habitat für Reptilien, wie z. B. die Zauneidechse erfüllen. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben, wenn in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

Insekten

Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des großen Anteils an Intensivackerland für unwahrscheinlich erachtet.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Mollusken ist aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen und des großen Anteils an Intensivackerland nicht zu rechnen.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund des großen Anteils an Intensivackerland ausgeschlossen.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben „Epfenbacher Berg“ bei Neidenstein sind folgende Arten bzw. Artengruppen potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Vorkommen im Plangebiet	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Vögel	potentiell	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baumbestände, Hecken und Gehölzsäume, Acker	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen anlagenbedingt durch Kulissenbildung, betriebsbedingt durch Störungen
Reptilien	potentiell	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Gut besonnte Randstrukturen	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung betriebsbedingt durch Störungen

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
 FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010
 BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

5. Fazit

Es besteht die geringe Möglichkeit, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel und Reptilien ausgelöst werden.

Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher grundsätzlich empfohlen. Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch, bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags. Um die Betroffenheit von Arten durch das Bauvorhaben genauer bewerten zu können, ist in der Regel eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, sowie ein planerisches Konzept, welches den Grad der Versiegelung und baulichen Nutzung aufzeigt. Dies ermöglicht gegebenenfalls die Abschichtung bestimmter Arten, da sie durch die Planung nicht berührt werden.

Nicht immer müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden.

In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

5.1. Zeitplan für Untersuchungen

Art/Gruppe	Zeitraum	Untersuchungstiefe
Vögel	Februar/März-Juni	5-6 Termine
Reptilien	März-Juni/September	4-5 Termine

5.2. Maßnahmenempfehlung

- Größtmögliche Schonung der Randstrukturen, Altgrasfluren, Baum-, Hecken und Gehölzbestände.
- Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter (Anlage von Blühbrachen und Lerchenfenstern)

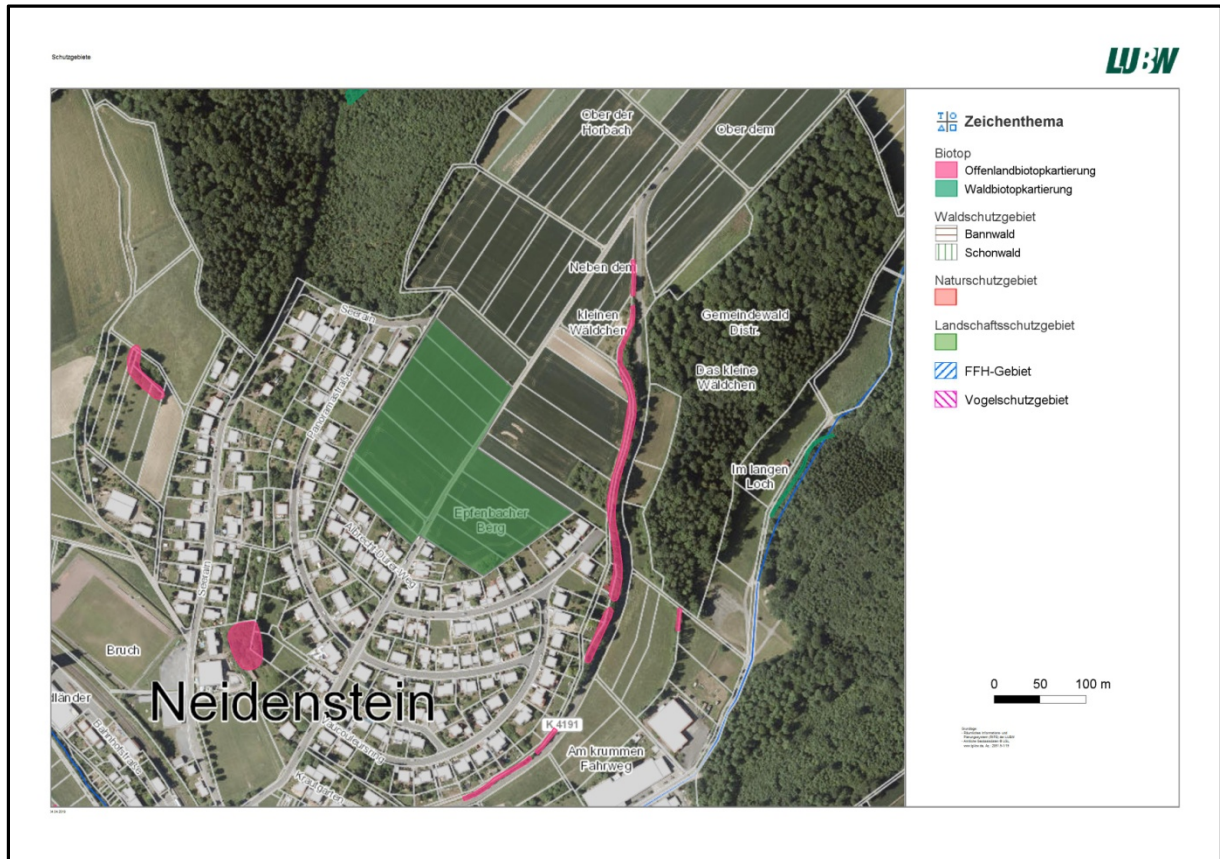


Abb. 1: Oben, Lage des Plangebiets „Epfenbacher Berg“ in Neidenstein (BW). (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

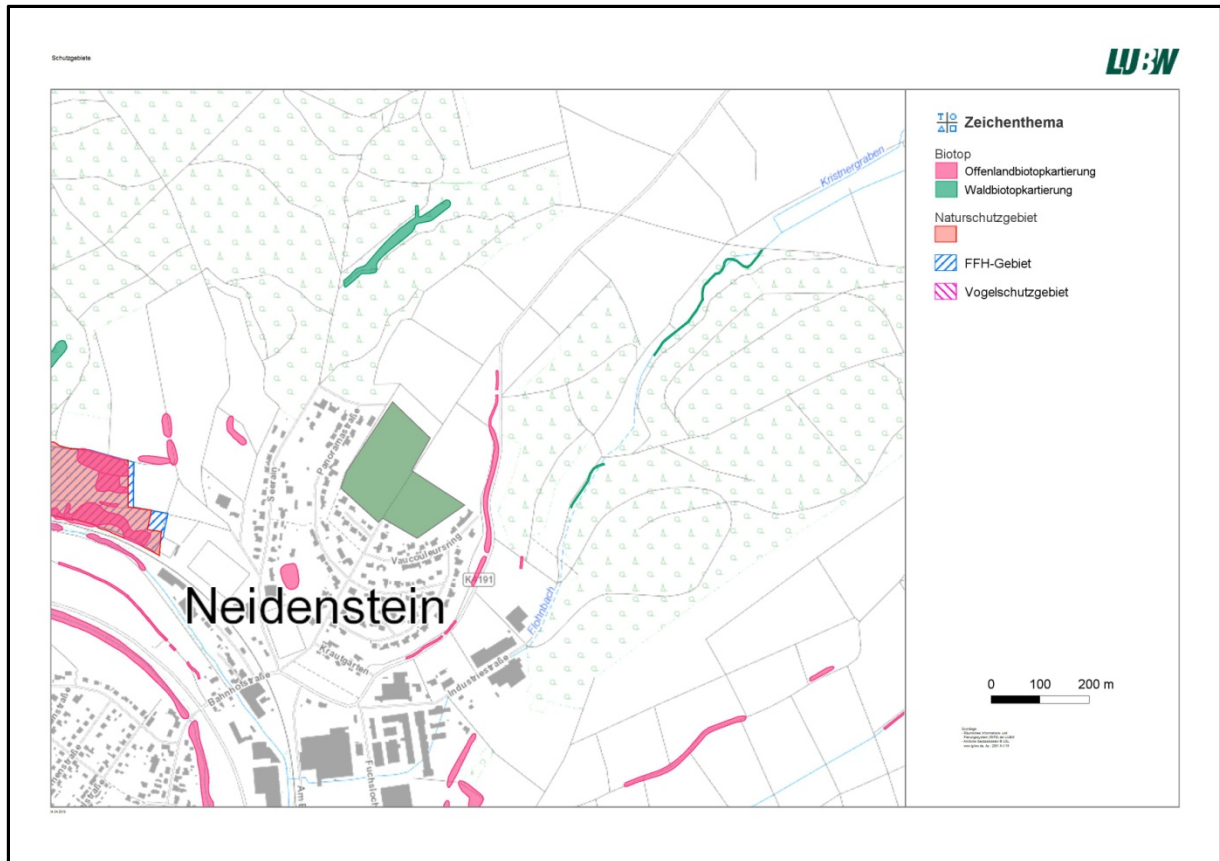


Abb. 2: Lage des Plangebiets „Epfenbacher Berg“ in Neidenstein (BW) im räumlichen Kontext zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen. (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

6. Literatur

BUNER, F. (2008): Survival, habitat use and disturbance behaviour of re-introduced Grey Partridges *Perdix perdix* L. in an enhanced arable landscape in the Swiss Klettgau. – Dissertation Univ. Basel.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.

JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. Univ. Kiel.

KÖHLER, U., GESKE, C. MAMMEN, U., MARTENS, S., REINERS, T. E., SCHREIBER, R., WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

MAMMEN, U., KAYSER, A., RADDATZ, D., WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).

MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW (2013): Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

ŠÁLEK, M. A., MARHOUL, P., PINTÍR, J. C, KOPECKÝ T., SLABÝ, L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

7. Bilddokumentation



Abb.3: Blick über das Plangebiet „Epfenbacher Berg“ bei Neidenstein Richtung Norden.



Abb. 4: Gut besonnte Altgrasflur und lückige Vegetation sind Habitatelemente, die für ein Vorkommen der Zauneidechse sprechen



Abb. 5: Blick nach Südosten



Abb. 6: Blick nach Südwesten.

8. Arten des Zielartenkonzepts

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	LA	1		NR	1
Graumammer	Emberiza calandra	3	LA			NR	2
Haubenlerche	Galerida cristata	3	LA			NR	1
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA			NR	2
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	N	1	ja	ZAK	V
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N			ZAK	3
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N			ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA	1		NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N		ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	1	N			ZAK	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	1	LB	1	II, IV	NR	3
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	1	LB		II, IV	NR	3!
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	LA	1	II, IV	NR	1
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argiades	1	N			ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	1	N			ZAK	3
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	1	N			ZAK	3
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB		IV	ZAK	2
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Brauschuppige Sandbiene	Andrena curvungula	1	N	1		ZAK	3
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	1	N	1		ZAK	3
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	3	LA	1	-	ZAK	1

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten							
(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1			IV	ZAK	V

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelt Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005 ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

- ZAK ZAK-Bezugsraum
- NR Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- D Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- G Gefährdung anzunehmen
- R (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
- gR Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
- r Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
- Nicht gefährdet
- N Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
- ! Besondere nationale Schutzverantwortung
- !! Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
- * Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
- oE Ohne Einstufung

9. Karte Habitate

